

Entscheidung

Das FG kommt zu dem Schluss, dass ein Anspruch auf die vollständige Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag besteht. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Wirkung des § 50d Abs. 1 S. 11 EStG (a.F.) ist der o.g. Erstattungsanspruch durch die Gesellschafter der „S-Corp“ geltend zu machen.

Berufung auf bisherige BFH-Rechtsprechung

Das FG ist der Auffassung, dass trotz Qualifikation der „S-Corp“ als sog. hybride Gesellschaft Art. 10 Abs. 3 DBA-USA zur Anwendung kommt. Das FG beruft sich dabei auf bisherige BFH-Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 26.06.2013, I R 48/12) zur Abkommensberechtigung und Schachtelprivilegierung einer S-Corporation.

Nach dem BFH ist eine S-Corporation insoweit eine in den USA abkommensberechtigte Person, als die von der Gesellschaft bezogenen Einkünfte in den USA bei ihren in den USA ansässigen Gesellschaftern wie Einkünfte dort Ansässiger besteuert werden (vgl. Art. 1 Abs. 7 DBA-USA). Der S-Corporation ist nach dem BFH infolge ihrer Qualifizierung als juristische Person in Deutschland auch das sog. Schachtelprivileg nach Art. 10 Abs. 2 S. 1 Buchst. a DBA-USA zu gewähren. Allerdings war das BFH-Urteil noch zur Rechtslage vor Einführung des § 50d Abs. 1 S. 11 EStG (a.F.) ergangen.

Verfahrensrechtliche Wirkung des § 50d Abs. 1 S. 11 EStG (a.F.)

Nach dem FG ändere die Regelung in § 50d Abs. 1 S. 11 EStG a.F. nichts an dem - dem Grunde nach bestehenden - Erstattungsanspruch, da dieser Vorschrift keine materiell-rechtliche, sondern (nur) eine verfahrensrechtliche Wirkung zukommt.

Zwar seien die Tatbestandsvoraussetzungen des § 50d Abs. 1 S. 11 EStG (a.F.) nach dem Wortlaut erfüllt, da die Kapitalerträge nach US-Steuerrecht nicht der „S-Corp“, sondern ihrer Gesellschafter zugerechnet werden. Dies führe allerdings nicht zu einer betragsmäßigen Verringerung des Erstattungsanspruchs, sondern lediglich verfahrensrechtlich dazu, dass der Anspruch auf Erstattung nur der Person zustehe, der die Kapitalerträge nach den Steuergesetzen des anderen Vertragsstaats (hier: den USA) als Einkünfte einer ansässigen Person zugerechnet werden. Für die Einordnung als verfahrensrechtlichliche Vorschrift sprechen nach dem FG sowohl der Gesetzeswortlaut, die systematische Stellung als auch die Gesetzesbegründung zu § 50d Abs. 1 S. 11 EStG (a.F.).

Das FG betont ausdrücklich, dass sich auch aus der Neufassung der Regelung in § 50d Abs. 11a EStG (n.F.) keine materiell-rechtliche Wirkung der Vorschrift herleiten lässt.

Betroffene Normen

Art. 10 Abs. 2 Buchst. a) i.V.m. Abs. 3 DBA-USA, § 50d Abs. 1 S. 11 EStG (a.F.)
Streitjahr 2013

Anmerkung

Englischsprachiger Beitrag

Den englischsprachigen Beitrag zum o.g. FG-Urteil findet man [hier](#).

Fundstelle

FG Köln, Urteil vom 16.11.2022, [2 K 750/19](#); [BFH-anhängig: I R 13/23](#)

Weitere Fundstelle

BFH, Urteil vom 26.06.2013, I R 48/12, BStBl. II 2014, S. 367, siehe auch [Deloitte Tax News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.